

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 19/3934



Schleswig-Holsteinischer Landtag • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel

Vorsitzender  
des Bildungsausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtags  
Herrn Peer Knöfler, MdL  
Landeshaus  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

per E-Mail: [bildungsausschuss@landtag.ltsh.de](mailto:bildungsausschuss@landtag.ltsh.de)

<b>Ansprechpartner</b> Dr. Johannes Reimann Knut Riemann
<b>Durchwahl</b> 0431.57005012 0431/57005014
<b>Aktenzeichen</b> 206.22; 402.21; 443.66; 450.21; 970.12; 504.21

Kiel, den 28.04.2020

**Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung schul- und hochschulrechtlicher Vorschriften, des Lehrkräftebildungsgesetzes, des Pflegeberufekammergesetzes, des Heilberufekammergesetzes, diverser Sozialgesetze, des KiTa-Reformgesetzes, des Kindertagesstättengesetzes, des Kindertagesförderungsgesetzes sowie des Finanzausgleichsgesetzes aufgrund der Corona-Pandemie (Drucksache 19/2122)**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,  
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

wir danken für die Gelegenheit, zu dem Gesetzentwurf Stellung nehmen zu können. Wegen der Kurzfristigkeit der Anhörung war eine ordnungsgemäße Einbindung unserer Mitgliedskreise leider nicht möglich. Gleichwohl nehmen wir zu den einzelnen Vorschriften des Gesetzentwurfes, soweit er einen Kommunalbezug aufweist, wie folgt Stellung:

#### 1) Art. 1 – Änderung des Schulgesetzes

Nach § 148a Abs. 1 des Entwurfes können Abschlussprüfungen im Schuljahr 2019/2020 auch an Samstagen und an Ferientagen einschließlich schulbezogener beweglicher Ferientage durchgeführt werden. Zum einen weisen wir darauf hin, dass dies natürlich eine **Belastung für die Schulträger** sowie die Träger der Schülerbeförderung darstellt. Zum anderen bedarf es eines nicht unerheblichen zeitlichen Vorlaufs für die Vorbereitung sowohl der Schulträger, um eine Prüfung an einem Samstag oder an einem Ferientag sicherstellen zu können, als auch der Träger der Schülerbeförderung.

## 2) Art. 22 – Gesetz zur Ausführung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes (SoDEG)

- a) § 1 AG-SoDEG: Aus Sicht des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages erscheint es grundsätzlich sachgerecht, die Aufgaben nach dem SoDEG denjenigen Aufgabenträgern zu übertragen, die bereits die „originären“ Aufgaben wahrnehmen. Insofern ist die Übertragung der Zuständigkeit auf die Behörden der Leistungsträger nach § 2 Satz 1 SoDEG nicht nur im Hinblick auf das Bundesrecht folgerichtig, sondern auch fachlich zu begrüßen.

Selbstverständlich sind die Kreise bereit, die ihnen zu übertragenden Aufgaben nach dem SoDEG im Bereich der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen im bewährten guten Austausch und im Benehmen mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein wahrzunehmen. Die gegenwärtige krisenhafte Situation gebietet insofern auch aus unserer Sicht in besonderem Maße ein trägerübergreifendes Zusammenwirken im Interesse der leistungsberechtigten Menschen mit Behinderungen.

Nachdem allerdings die Aufgaben nach dem SoDEG den Kreisen als pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben übertragen werden soll, erscheint die **gesetzliche Anordnung eines „einvernehmlichen“ Zusammenwirkens** mit dem Sozialministerium in Grundsatzfragen – wenn auch nur im Rahmen einer Soll-Bestimmung, von der in atypischen Ausnahmefällen abgewichen werden kann („intendiertes Ermessen“) – (vgl. § 1 Abs. 2 Satz 2 2. Hs AG-SoDEG) problematisch. Die „einvernehmliche“ Wahrnehmung von Selbstverwaltungsaufgaben mit der Rechtsaufsichtsbehörde liefe dem – verfassungsrechtlich geschützten – Charakter einer kommunalen Selbstverwaltungsaufgabe zuwider.

- b) Die in § 2 AG-SoDEG vorgesehene Festsetzung abweichender Zuschusshöhen durch das Sozialministerium im Bereich der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX, die sich jeweils nur abstrakt auf alle Leistungsangebote beziehen kann, soweit das Land die hiernach erhöhten Zuschüsse nach dem SoDEG – abzüglich der Einnahmen – vollständig finanziert. Insofern geben wir allerdings zu bedenken, dass im Hinblick auf die Wahrnehmung einer gemeinsamen „Haltung“ der Kreise und des Landes nach Auffassung des SHLKT eine gewisse Kongruenz zwischen der Eingliederungs- und Sozialhilfe einerseits und der Jugendhilfe andererseits bei der Umsetzung des SoDEG erforderlich erscheint.
- c) Die Aufgaben nach dem SoDEG bestehen rechtlich „neben“ den den Kreisen bereits übertragenen Aufgaben nach dem Achten, Neunten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch; es findet insofern lediglich nachträglich eine Verrechnung statt. Nicht akzeptabel und **mit Art. 57 Abs. 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein unvereinbar** ist vor diesem Hintergrund die in § 3 AG-SoDEG vorgesehene Regelung, nach der die Zuschüsse für die sozialen Dienstleister nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch nur in Höhe der Beteiligung des Landes an der „Grundaufgabe“ nach dem AG-SGB IX durch das Land und für die sozialen Dienstleister nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch durch die örtlichen Träger (es fehlt: „der Jugendhilfe“) vollständig selbst zu finanzieren sind. Insoweit ist zwar zuzugeben, dass die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe unter Hinwegdenken der Beschränkung der Angebote auf Grund der Pandemie Aufwendungen in (mindestens) derselben Höhe hätten; diesen stünden allerdings entsprechende jugendhilferechtliche Leistungen gegenüber den Leistungsberechtigten im Synallagma gegenüber. M. a. W. würde ohne die Regelungen des SoDEG bei tatsächlicher Nichterbringung der Leistungen – gleich aus welcher Ursache - auch kein Vergütungsanspruch der Leistungsanbieter bestehen; der diesem angelehnte Anspruch der sozialen Dienstleister auf Zuschüsse wird vielmehr erst durch das SoDEG begründet, dessen Durchführung mit der AG-SoDEG auf die Kreise übertragen wird, so dass es sich um

eine zusätzliche Aufgabe für die Kreise handelt und mithin die Rechtsfolge des Art. 57 Abs. 2 der Landesverfassung ausgelöst wird.

**3) Art. 23 – Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (AG-SGB IX)**

Gegen die vorgesehene „Nivellierung“ des Mehrbelastungsausgleiches unter Berücksichtigung der Mehrbelastung aller Träger der Eingliederungshilfe werden die im Rahmen des Anhörungsverfahrens zum AG-SGB IX vorgebrachten Bedenken erneuert. Das Land „schuldet“ den einzelnen Kreisen **individuell** einen **Mehrbelastungsausgleich**; dafür ist allein maßgeblich, welche Mehrbelastungen bei jedem einzelnen Kreis infolge der Übertragung der Aufgaben nach dem SGB IX und dem SoDEG entstehen, auf die Mehr- oder Minderbelastung der übrigen Kreise (und kreisfreien Städte) kommt es insoweit verfassungsrechtlich nicht an.

**4) Art. 24 – Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (AG-SGB XII)**

Gegen die vorgesehenen Änderungen bestehen bei im Rahmen der Kürze der Frist möglicher Würdigung keine durchgreifenden Bedenken.

**5) Art. 25 – Änderung des Kita-Reformgesetzes**

Die Vorschriften vollziehen die in einem Letter of Intent (LOI) zwischen den Kommunalen Landesverbänden und dem Land Schleswig-Holstein herbeigeführte Verständigung über die Verschiebung der Kita-Reform nach und begegnen insofern keinen Bedenken. Das Engagement des Landes, den Eltern jedenfalls für zwei Monate die Kostenbeiträge für die zum Teil ausgefallene oder nur in Form einer Notbetreuung angebotene Kindertagesbetreuung und Kindertagespflege von der Hand zu halten, wird von den Kreisen ausdrücklich anerkannt und begrüßt.

**6) Art. 26 – Änderung des Kindertagesstättengesetzes**

a) Die vorgesehenen Änderungen des Kindertagesstättengesetzes dienen nach unserer Durchsicht (überwiegend) der Überführung der im Rahmen der Kita-Reform zum vorzeitigen Inkrafttreten vorgesehenen Bestandteile und entsprechen mithin dem Letter of Intent. Wir gehen davon aus, dass für die Auslegung der (neuen) Vorschriften des KitaG die Vereinbarungen des LOI maßgeblich sind.

b) Zu begrüßen ist aus Sicht des SHLKT, dass nach § 8a Abs. 6 KitaG eine Implementierung der Kita-Datenbank weiterhin zum 01.08.2020 vorgesehen ist und die Nichtteilnahme an der Datenbank durch den örtlichen Jugendhilfeträger in Form eines moderaten Abzugs von den Betriebskostenförderungen sanktionierbar ist.

c) Im Hinblick auf § 25 Abs. 6 KitaG (Überführung der Neuregelung der Geschwisterermäßigung in das KitaG) ist bei nachträglicher Befassung mit dem vorliegenden Text des Kindertagesförderungsgesetzes hier aufgefallen, dass nicht ersichtlich ist, warum es für die Gewährung der Geschwisterermäßigung erforderlich sein sollte, dass die Kinder „in einem Haushalt“ leben. Es macht für die Belastung der Familien u. E. keinen Unterschied, ob im Falle einer Trennung der

Eltern beide Kinder im Haushalt eines Elternteils verbleiben oder auf die Elternteile „aufgeteilt“ werden; im Hinblick auf die damit verbundene Ungleichbehandlung ohne sachlichen Differenzierungsgrund hatten wir schon früher gegenüber dem MSGJFS angeregt, diese Regelung bei Gelegenheit im Kindertagesförderungsgesetz zu überarbeiten und dehnen diese Anregung nunmehr auf die Regelungen im KitaG aus.

- d) Die in § 25c KitaG vorgesehenen Regelungen zu einer zweimonatigen Beitragsfreiheit entsprechen ebenfalls (weitgehend) den Vereinbarungen im Letter of Intent.

## 7) Art. 27 – Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes

Im Hinblick auf das „Einschieben“ materieller Änderungen des Kindertagesförderungsgesetzes im Rahmen des „Omnibus“-Gesetzes zur Bekämpfung der Corona-Pandemie befremdet es, dass die Landesregierung das Gesetz zum Anlass zu nehmen beabsichtigt, unabhängig von der Corona-Pandemie weitere **materiell-rechtliche Änderungen an der Kita-Reform** vorzunehmen. Durch die sehr kurze Anhörungsfrist, die uns auch die Möglichkeit nimmt, unsere Mitglieder angemessen zu beteiligen einerseits und das bisher transparente und sehr umfassende Beteiligungsverfahren bei der Erarbeitung des Kindertagesförderungsgesetzes andererseits vermag so bei den Verfahrensbeteiligten und in der Öffentlichkeit der Eindruck entstehen, die Landesregierung bzw. die sie tragenden Fraktionen wollten nun weitere, mit einzelnen Beteiligten nicht konsensierbare und/oder politisch gewünschte Reformbestandteile „durchdrücken“. Insofern appellieren wir an die Landesregierung und die sie tragenden Fraktionen, das bisher sehr konstruktive und unabhängig von der Einigkeit im Ergebnis demokratisch vorbildliche Verfahren zur Erarbeitung der Kita-Reform nicht zu verlassen und die vorgesehenen materiell-rechtlichen Änderungen am Kindertagesförderungsgesetz **von diesem Gesetzgebungsvorhaben abzutrennen** und einem gesonderten Gesetzgebungsverfahren unter Beachtung des vereinbarten Beteiligungsverfahrens zuzuführen. Dies scheint uns auch deswegen realisierbar, weil die materiellen Änderungen nunmehr (vgl. Art. 25 des Gesetzentwurfes) nunmehr erst zum 01.01.2021 in Kraft treten sollen und mithin keine besondere Eile geboten ist.

Dies vorausgeschickt werden nach kursorischer Durchsicht im Rahmen der knapp bemessenen Zeit zur Stellungnahme folgende Anmerkungen vorgebracht:

Besonders kritisch ist aus Sicht der Kreise die Überführung der bisherigen „Randzeitgruppen“ in „Ergänzungs- und Randzeitgruppen“ unter Einbindung in die **Pflicht zur Objektfinanzierung** (§ 41 KiTaFöG) durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu sehen. Durch diese Vorgabe wird sich die Mehrbelastung der Kreise durch die Kita-Reform insofern weiter erhöhen, als sie zu erwartende – im Verhältnis zu den Regelgruppen höhere – Leerstände in diesen Gruppen mitfinanzieren müssen, ohne dass ein Mehrbelastungsausgleich nach Art. 57 Abs. 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein vorgesehen ist. Der SHLKT ist im Interesse einiger Mitglieder gehalten, sich eine genauere, im Rahmen der kurzen Anhörungsfrist nicht mögliche, Prüfung vorzubehalten.

Auch in inhaltlicher Hinsicht wird die Neuregelung fester, bedarfsplanbasierter Ergänzungs- und Randzeitgruppen nach Auffassung des SHLKT nicht zu einer Flexibilisierung des Randzeitangebotes beitragen. Eine **Aufnahme** dieser Gruppen **in den Bedarfsplan** setzt nämlich – anders als bei den bisher vorgesehenen Randzeitgruppen – voraus, dass im Einvernehmen zwischen Standortgemeinde und örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe ein entsprechender gruppenbezogener Bedarf tatsächlich gesehen wird; die „unbürokratische“ Einrichtung entsprechender Gruppen durch den Einrichtungsträger ist danach nicht mehr möglich.

**8) Art. 28 - Änderung des Finanzausgleichsgesetzes**

Die vorgesehenen Änderungen des Finanzausgleichsgesetzes vollziehen die Änderungen im Kita-Reform-Gesetz infolge des Aufschiebens der Kita-Reform nach und begegnen mithin keinen – darüber hinausgehenden – Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Sönke E. Schulz  
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied